

DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE KONTINUITÄTS- THEORIE¹

Von Friedrich Korkisch

Die praktisch sehr bedeutsame Frage, ob ein Staat durch politische Ereignisse — Revolution, Gebietsverlust, kriegerische Besetzung — untergegangen und ein anderer an seiner Stelle entstanden ist oder ob der alte Staat rechtlich weiterbesteht, seine Rechtspersönlichkeit unverändert fortsetzt, wirft eine Fülle von Problemen auf. Die Schwierigkeiten, welche diese Frage der Kontinuität, der Fortdauer eines Staates, bietet, beginnen bereits damit, den Begriff der „Identität“ in diesem Zusammenhang zu definieren. Allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, nach denen in jedem einzelnen Falle schlüssig beurteilt werden kann, ob ein bestimmtes Staatswesen untergegangen und das neue Staatswesen als sein Rechtsnachfolger anzusprechen ist, enthält weder das Gewohnheitsrecht der Völkerrechtsordnung, noch finden sich vertragliche Lösungen dieser Frage, die Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können, und in gerichtlichen Entscheidungen wird man eine einheitliche Stellungnahme zu dieser Frage ebenfalls vergeblich suchen. Auch im Schrifttum sind Untersuchungen über die Frage des Unterganges eines Staates verhältnismäßig selten und haben jedenfalls noch nicht zu einhelligen Auffassungen geführt.

Als allgemein anerkannt können folgende Grundsätze gelten, die zumindest in bestimmten Fällen eine einigermaßen zuverlässige Beurteilung der Frage der staatlichen Kontinuität gestatten: Bloße Veränderungen der staatlichen Organisation bewirken den Untergang eines Staates nicht, ebensowenig aber

¹ Abgekürzt werden zitiert: Beneš, Edvard: Paměty. Od Mníchova k nové válce a k novému vítězství. [Erinnerungen. Von München zu einem neuen Krieg und zu einem neuen Sieg]. Prag 1947. Czechoslovak Yearbook of International Law. London 1942; Jaksch, Wenzel: Europas Weg nach Potsdam. Schuld und Schicksal im Donauraum. Stuttgart 1958; Körbel, Pavel: Několik dalších poznámek k otázce právní kontinuity a ratihabice [Einige weitere Bemerkungen zur rechtlichen Kontinuität und Ratihabition]. Právní Praxe 10 (1946) 234—2423; Korkisch, Friedrich: Zur Frage der Weitergeltung des Münchener Abkommens. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 12 (1944) 83—105; Kučera, Bohumil: La Continuité de l'État Tchécoslovaque. Bulletin de Droit Tchécoslovaque 5 (1947) 46—59; Langer, Robert: Seizure of Territory, The Stimson Doctrine and Related Principles in Legal Theory and Diplomatic Practice. Princeton, New Jersey 1947; Marek, Krystyna: Identity and Continuity of States in Public International Law. Genf 1954; Neubauer, Zdeněk: Kontinuita a revoluce [Kontinuität und Revolution]. Právní Praxe 10 (1946) 161—172; Raschhofer, Hermann: Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. München 1953, S. 310 f.; Táborský, Eduard: The Czechoslovak Cause. An Account on the Problems of International Law in Relation to Czechoslovakia. London 1944.

berühren die Identität und Kontinuität eines Staates Gebietsänderungen und interne Revolutionen. Andererseits wird der Untergang eines Staates nicht schon dadurch verhindert, daß das Vorgehen gegen ihn dem Völkerrecht widerspricht. Allerdings werden in solchen Fällen besonders strenge Maßstäbe angelegt; so wird durch eine kriegerische Besetzung die Identität eines Staates nicht berührt. Der Grundsatz der Kontinuität geht, auch bei einer Annexion, zunächst und für eine beschränkte Zeit dem sonst das Völkerrecht beherrschenden Grundsatz der Effektivität vor, weicht aber im Laufe der Zeit wieder vor ihm zurück². Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden, aber für die zu behandelnde Frage ist damit zunächst immerhin eine brauchbare und tragfähige Grundlage gewonnen und ein Maßstab gesetzt, der eine sachliche Beurteilung gerade der besonderen „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ ermöglicht.

Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ wurde während des Zweiten Weltkrieges von der tschechoslowakischen Emigrantenregierung als Instrument des politischen Kampfes aufgestellt. Juristische Argumente sollten politische Ansprüche und Zielsetzungen stützen und rechtfertigen, wobei in der juristischen Argumentation selbst eindeutig rechtspolitische Forderungen als gesicherte juristische Thesen ausgegeben wurden. Die von Dr. Beneš im Namen der tschechoslowakischen Emigrantenregierung aufgestellte Behauptung, die tschechoslowakische Republik bestehe ungeachtet der Ereignisse der Jahre 1938 und 1939 in dem territorialen Umfange rechtlich weiter, den sie vor den Septemberereignissen von 1938 besessen hatte, war eine der wichtigsten Thesen, mit denen die tschechoslowakische politische Emigration während des Zweiten Weltkrieges ihre Bestrebungen, die in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei in den Jahren 1938 und 1939 geschaffenen staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse zu ändern, auch juristisch zu unterbauen suchte, um damit ihren Zielsetzungen innerhalb des alliierten Lagers Nachdruck und Gewicht zu verleihen. Der Wunsch, die politischen Ansprüche der tschechoslowakischen Emigration in ihrem weitesten Umfange auch juristisch zu rechtfertigen, sie dadurch zu „entpolitisieren“ und auf diese Weise ihre Aufnahme unter die alliierten Kriegsziele zu erreichen, führte dazu, daß die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ durch die Hereinnahme rechtlich äußerst problematischer Forderungen und Argumente so stark ausgeweitet wurde, daß die These einer völkerrechtlichen Kontinuität des tschechoslowakischen Staatswesens im eigentlichen Sinne nur noch eine der in dieser Doktrin enthaltenen Thesen bildete und bei den Erörterungen und politischen Erklärungen so in den Hintergrund trat, daß eine Überprüfung und Begründung dieser Kernfrage für unnötig gehalten wurde.

² Siehe hierzu insbes. D a h m , Georg: Völkerrecht I. Stuttgart 1958, S. 90 f.; M e n z e l , Eberhard: Völkerrecht. München-Berlin 1962, S. 218 f. Art. „Kontinuität“ im Wörterbuch des Völkerrechts 2 (1961) 295 ff. Eingehend wird dieser Fragenbereich von M a r e k , 1 ff. und 15 ff. behandelt (siehe auch das dort angegebene Schrifttum zu dieser Frage), die jedoch den Grundsatz „ex iniuria ius non oritur“ stärker in den Vordergrund stellt als die meisten anderen Autoren.

Das Besondere der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ besteht also darin, daß nicht nur vom rechtlichen Fortbestand des tschechoslowakischen Staatswesens ausgegangen, sondern darüber hinaus auch noch behauptet wird, der tschechoslowakische Staat bestehe in einem ganz bestimmten Gebietsumfang, nämlich in den alten Grenzen der Zeit von 1919 bis 1938 fort. Man verband die völkerrechtliche Theorie einer von Gebietsabtretungen und Staatsform unabhängigen Kontinuität des Staates mit dem Postulat der gebietsmäßigen Integrität dieses Staates — eine höchst eigenartige Vereinigung eines Völkerrechtsgrundsatzes mit dem hier in wesentlichen Punkten aus der tschechoslowakischen Staatsverfassung hergeleiteten und aus ihr begründeten, also von einem innerstaatlichen Blickpunkt gesehene Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen und des Staatsgebietes. Um dieses Postulat der staatlichen Integrität auch völkerrechtlich vertreten zu können, wurde die Behauptung aufgestellt, daß das „Münchener Abkommen“ und damit die Abtretung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich von Anfang an nichtig gewesen sei. Das ganze Gemenge rechtlicher Argumente und juristisch eingekleideter politischer Forderungen wurde jedoch nicht von Anfang an in der Öffentlichkeit vertreten; erst als sich der Aktionsausschuß der politischen Emigration der Tschechen und Slowaken einigermaßen als konsolidiert betrachtete, trat er mit diesem Programm an die Öffentlichkeit. Es spricht allerdings manches dafür, daß die maßgebenden Persönlichkeiten der tschechoslowakischen politischen Emigration diesen weitgehenden Anspruch von Anfang an nicht nur als ihr politisches Ziel ins Auge gefaßt hatten, dessen Aufnahme unter die alliierten Kriegsziele sie anstrebten, sondern daß sie die Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates in den ursprünglichen Grenzen — also in dem Umfange, den das Staatsgebiet vor dem „Münchener Abkommen“ hatte — von vornherein auch als einen konkreten Rechtsanspruch hinstellen wollten, wenn sie auch aus taktischen Erwägungen mit dieser These nicht sofort hervortraten^{2a}.

Den Ansatzpunkt für die politischen Auslandsaktionen der tschechischen und der slowakischen Emigration bildeten die Ereignisse vom März 1939. Das sog. „Münchener Abkommen“, also die Abtretung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich, bot unmittelbar weder politisch noch gar rechtlich eine Möglichkeit zu einer erfolgsversprechenden revisionistischen Tätigkeit, und selbst nach der Selbständigkeitserklärung der Slowakei und der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren³ wurde die Regelung vom September 1938 von den ins Ausland gegangenen tschechischen Politikern zunächst nicht in Frage gestellt, ja überhaupt nicht erörtert.

Dr. Eduard Beneš hatte zwar bereits am 5. Oktober 1938 sein Amt als

^{2a} Beneš hebt in seinen Memoiren hervor, „daß vor Beginn des Krieges die Situation nicht reif (gewesen) sei, sofort und öffentlich die Forderung (!) der rechtlichen Kontinuität der Vor-Münchener Republik zu erheben.“ Beneš 99.

³ Zu den Vorgängen im März 1939 siehe Raschhofer 193 ff. und das dort angeführte Schrifttum.

Präsident der Tschechoslowakischen Republik freiwillig und rechtsgültig niedergelegt⁴ und war nach seinem Rücktritt in das Ausland gegangen; er hatte jedoch in dem ersten halben Jahre seines Auslandsaufenthaltes, soweit ersichtlich, keine in die Öffentlichkeit wirkende politische Tätigkeit entfaltet⁵. Am 16. März 1939 verlangte er im Hinblick auf die Errichtung des „Protektorates Böhmen und Mähren“ und am 25. Mai 1939 im Hinblick auf die Angliederung der Karpatenukraine an Ungarn in zwei an den Völkerbund gerichteten Telegrammen die Anwendung des Art. 10 der Völkerbundsatzung, und wandte sich mit einem Protest gegen diese Ereignisse an die führenden Staatsmänner der Großmächte. Die Erörterung des Antrages an den Völkerbund unterblieb jedoch deshalb, weil er von einer Privatperson stammte⁶; aus dem gleichen Grunde kommt auch den Protesterklärungen, in denen Beneš erklärt, die Selbständigkeit der Tschechoslowakei sei nicht untergegangen, sie bestehe vielmehr weiter⁷, lediglich der Charakter einer Demonstration zu; ganz abgesehen davon, daß alle angesprochenen Regierungen ohnedies bereits gegen das Vorgehen der Tschechoslowakei gegenüber protestiert hatten⁷. Beneš hat dann in einer Rede, die er am 8. Juni 1939 hielt, die These vom Fortbestand des tschechoslowakischen Staates vor allem dadurch zu unterbauen versucht, daß er behauptete, die am 15. März 1939 erfolgte „gewaltsame Besetzung der Tschechoslowakei“ sei noch von keinem Lande, die engsten Verbündeten Deutschlands ausgenommen, anerkannt worden⁸, und hervorhob,

⁴ Der Wortlaut der Rundfunkrede vom 5. Oktober 1938, in der Beneš seinen Rücktritt vom Amte des Staatspräsidenten ankündigte, ist abgedruckt in seinen Memoiren (Beneš 433 f.) sowie in der „Revue général du droit international“ 1938, S. 740; siehe hierzu Rabl, Kurt: Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Tschechoslowakei seit 1944/45. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge 8 (1959) 293—363 (295 Note 4); Raschhofer 242 f. sowie unten Note 36.

⁵ Siehe hierzu auch Benešs Äußerungen in dem Schreiben vom 27. Januar 1939, Beneš 82 ff.

⁶ Siehe Beneš 109, Langer 221 und Raschhofer 228, der den Protokollauszug über die Erörterungen des von Beneš eingebrachten Antrags wiedergibt.

⁷ So in seinem Appell an das amerikanische Volk: „I declare that the independence of Czechoslovakia was not crushed; it continues, it lives, it exists“, zitiert bei Marek 307, die in dieser Erklärung ebenfalls „mainly an emotional statement“ sieht.

⁸ Die französische Regierung antwortete am 17. März und die Sowjetunion einen Tag später auf die beiden Staaten von deutscher Seite notifizierte Aktion in der Tschechoslowakei mit einem formellen Protest, wobei die Sowjetunion auch die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker geltend machte und auf die Besetzung der Karpathen-Ukraine durch ungarische Truppen einging; der Wortlaut dieser Noten ist abgedruckt im „Czechoslovak Yearbook“ 226 f., sowie bei Langer 221 f. Desgleichen lehnte auch die Regierung der USA die Anerkennung der neuen Lage ab, siehe Langer 231 f. Die britische Regierung wiederum beurteilte die Ereignisse in Böhmen und Mähren anders als die Entwicklung in der Slowakei, siehe unten Note 8, Langer 222 ff. und Raschhofer 226 ff.

⁹ In dieser allgemeinen und ungeschränkten Form traf die Feststellung Anfang Juni 1939 nicht mehr zu, wie sich aus den in der vorhergehenden Note angeführten Darstellungen von Langer und Raschhofer ergibt. — Bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges hatten — wie Ferdinand Durčanský (Die slowakische

die Tschechoslowakei sei immer noch Mitglied des Völkerbundes und eine Reihe von Verpflichtungen, die zwischen der Tschechoslowakei und anderen Staaten bestanden haben, seien auch weiterhin rechtswirksam. Diese Umstände seien, wie Beneš hervorhebt, „eine wichtige Rechtsgrundlage für den Kampf um die Befreiung von der derzeitigen fremden Besatzung“, weiterhin erklärte er, daß alle Ereignisse und Entscheidungen, die zur Errichtung des „Protektorates Böhmen und Mähren“ geführt haben, jeglicher Rechtsgrundlage entbehren, da sie lediglich auf Gewalt beruhten. Nach tschechoslowakischem Recht sei dies rechts- und verfassungswidrig. „Die Rechte unserer unabhängigen Nation und unseres unabhängigen Staates“ — so schließt Beneš diese juristische Argumentation ab — „können in keiner Weise von diesen illegalen Akten berührt werden“⁹.

Beneš, der hier als Privatperson und als noch von keiner politischen Organisation der tschechischen und slowakischen Emigration getragener Einzelner sprach, beschränkte sich in seinen rechtlichen, auf den Fortbestand des tschechischen Staates zielenden Argumenten somit ausschließlich auf die März-Ereignisse von 1939. Erst nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden diese Thesen zur Grundlage des Aktionsprogrammes der tschechoslowakischen Emigration erhoben und noch später zur „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ ausgeweitet.

Dr. Osuský, der langjährige Gesandte der Tschechoslowakei in Paris, leitete die tschechoslowakische Auslandsaktion mit einem „Abkommen“ ein, das er am 2. Oktober 1939 mit der französischen Regierung „im Namen der provisorischen Regierung der Tschechoslowakischen Republik“ schloß und in dem die Aufstellung einer autonomen tschechoslowakischen Armee vereinbart wurde, die politisch der „provisorischen tschechoslowakischen Regierung“ und militärisch dem französischen Oberkommando unterstellt sein sollte. Auf die juristische Fragwürdigkeit dieses Abkommens¹⁰, das von einer zum Abschluß eines solchen völkerrechtlichen Abkommens überhaupt nicht legitimierten Person im Namen eines noch nicht gebildeten Organs geschlossen wurde, soll hier nicht eingegangen werden¹¹. Selbst Eduard Táborský

Frage, eine internationale Frage. München 1954, S. 28) angibt —, abgesehen vom Deutschen Reich, folgende Staaten die Slowakei de jure anerkannt:

Ungarn (15. März 1939), Polen (16. März 1939), Italien (11. April 1939), die Schweiz (19. April 1939), Spanien (25. April 1939), Liberia (12. Mai 1939), Ecuador (17. Mai 1939), Costa Rica (24. Mai 1939), Vatikanstaat (25. Mai 1939), Japan (1. Juni 1939), Mandschukuo (1. Juni 1939), Jugoslawien (8. Juni 1939), Schweden (26. Juli 1939), Rumänien (18. August 1939); am 16. September 1939 folgten auch die Sowjetunion und Bulgarien. Die von Beneš noch in seiner Rundfunkrede vom 13. März 1943 wiederholte Behauptung (Beneš, Eduard: Šest let exilu a druhé světové války [Sechs Jahre des Exils und des zweiten Weltkriegs] S. 197), die Slowakei sei außer von den Achsenmächten von keinem anderen Staat anerkannt worden, ist also unrichtig.

⁹ Wortlaut bei Marek 307.

¹⁰ Siehe dazu Raschhofer 244 ff.; der Wortlaut des Abkommens ist im „Czechoslovak Yearbook“ 232 ff. abgedruckt.

¹¹ Siehe hierzu Marek 311 und Raschhofer 244 f.

kann nicht umhin festzustellen, daß diese Vereinbarung „vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet zumindest höchst unüblich war“¹². Der sog. „Tschechoslowakische Nationalausschuß“ wurde erst im November unter dem Vorsitz von Dr. Beneš in Paris gegründet¹³ und trat mit einem umfangreichen Kommuniqué vom 17. November 1939 an die Öffentlichkeit.

Dieses Kommuniqué¹⁴ führt in neun Punkten eine Reihe von völkerrechtlichen und vor allem staatsrechtlichen, aus der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 hergeleiteten Gründen an, die dartun sollen, daß die Tschechoslowakische Republik ungeachtet der Ereignisse vom März 1939 rechtlich fortbestehe. Die Münchener Lösung wurde in diesem Zusammenhang noch nicht angegriffen; man berief sich vielmehr sogar ausdrücklich auf die in München getroffene Vereinbarung, die neuen Grenzen der Tschechoslowakei garantieren zu wollen¹⁵. Ihrem Sinne nach wendet sich freilich auch hier bereits die staatsrechtliche Argumentation gegen die Regelung vom Herbst 1938. Die Feststellung, daß nach den Vorschriften der tschechoslowakischen Verfassung vom 29. Februar 1920 eine Änderung der Staatsgrenzen nur durch ein Verfassungsgesetz, d. h. mit Zustimmung von drei Fünfteln der Abgeordneten beider Kammern, beschlossen werden könne, richtet sich naturgemäß auch gegen die Grenzverschiebung vom Herbst 1938¹⁶.

Das über Böhmen und Mähren errichtete Protektorat und die Gründung der Slowakei, die „ein fiktiv unabhängiger Staat“ sei, stellten — so wird erklärt — nichts anderes als eine rechtswidrige und willkürliche Okkupation der Tschechoslowakei durch die deutschen Armeen dar. Die Tschechoslowakei bestehe deshalb unter internationalen Gesichtspunkten gesehen weiter. Die militärische Besetzung hindere den tschechischen Staat zwar, seine Souveränitätsrechte auf seinem Staatsgebiet auszuüben; diese Rechte seien jedoch nicht erloschen, sie bestünden fort¹⁷.

¹² Taborský 67 ff. (69), ebenso Marek 311.

¹³ Taborský 70 weist auf das im „Czechoslovak Yearbook“ 229 veröffentlichte Schreiben hin, durch das der frühere tschechoslowakische Gesandte in Paris, Dr. Osuský, den französischen Ministerpräsidenten Daladier am 13. November 1939 von der Bildung des „Tschechoslowakischen Nationalausschusses“ unterrichtete, ebenso Marek 312. Langer 234 gibt als Datum der Anerkennung durch die französische Regierung den 17. November an; auch eine Temps-Meldung vom 19. November 1939 nennt als Gründungsdatum den 17. November, siehe Korkisch 85. Weder aus dem Schreiben Dr. Osuskýs an die französische Regierung, noch auch aus dem Schreiben vom 20. Dezember 1939, in dem Beneš die Bildung des Nationalausschusses der britischen Regierung notifizierte, noch auch aus den Memoiren von Beneš ergibt sich der genaue Zeitpunkt, an dem dieser Ausschuß gebildet wurde.

¹⁴ Wortlaut des Kommuniqués bei Korkisch 94 f.

¹⁵ „Par les accords de Munich du 29 septembre 1938, M. Hitler s'engageait formellement à garantir les nouvelles frontières de la Tchécoslovaquie.“ (Punkt 1).

¹⁶ Entsprechendes gilt auch für die Ausführungen des Kommuniqués, denen zufolge Präsident Hácha nach der Verfassung nicht berechtigt gewesen sei, das Abkommen abzuschließen: es sei infolgedessen „juridiquement, . . . nul et non avénu.“ (Punkt 3 Abs. 3).

¹⁷ „Du point de vue international la Tchécoslovaquie continue d'exister. — L'occu-

Das Kommuniqué hebt dann insbesondere die Reaktion der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten den März-Ereignissen gegenüber hervor¹⁸ und macht außerdem geltend, daß die in diesen Staaten akkreditierten diplomatischen Vertreter der Tschechoslowakei weiter anerkannt würden und daß die in diesen Ländern lebenden tschechoslowakischen Staatsangehörigen seit der Kriegserklärung alle Rechte der Angehörigen alliierter Staaten genießen. Das zwischen Dr. Osuský und dem französischen Ministerpräsidenten Daladier am 2. Oktober 1939 geschlossene Abkommen wird in diesem Zusammenhange als der entscheidende Akt angesehen, durch den „die konkrete Tatsache der Fortdauer der Tschechoslowakei ihrem Wesen nach und die Kontinuität ihres staatlichen Lebens“ bestätigt worden seien. Durch dieses Abkommen sei die Tschechoslowakische Republik politisch, juristisch und diplomatisch aus dem Grabe auferstanden, in das man sie gelegt hatte, denn was in diesem Grabe lag, so fährt das Kommuniqué erklärend fort, sei kein Leichnam gewesen, sondern ein Verwundeter, ein Staat, der sich in Lethargie befand¹⁹. Das Kommuniqué schließt dann — weniger pathetisch — mit einer Aufzählung der praktischen Ergebnisse des Abkommens, die es im Wiederaufbau einer tschechoslowakischen Armee in Frankreich sowie darin erblickt, daß die Mobilisierung der tschechoslowakischen Staatsbürger und die Organisierung der Armee einer provisorischen tschechoslowakischen Regierung übertragen werden soll, an deren Stelle zunächst der „Tschecho-Slowakische Nationalausschuß“ tritt.

Der „Tschecho-Slowakische Nationalausschuß“ beschränkte sich in seinen Erklärungen zunächst noch auf die Stellungnahme zu den März-Ereignissen von 1939 und blieb damit innerhalb der Grenzen eines völkerrechtlich vertretbaren Kontinuitätsbegriffs, so etwa in dem Manifest vom 20. Dezember 1939²⁰. Bereits wenige Monate später sprengte Beneš aber diesen Rahmen und stellte eine gänzlich neue, eben die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ auf. In seiner Rundfunkrede vom 24. Juli 1940 erklärte er als „Präsident der Tschechoslowakischen Republik“:

„Indem wir München und alles, was es herbeigeführt hat, nicht anerkennen, vertreten und vertreten wir den Grundsatz, daß die Tschechoslowakische Republik, die Republik Masaryks, auch nach München weitergelebt und weiter existiert hat. Unser ganzes Rechtssystem besteht also völkerrechtlich und

pation militaire de la Tchécoslovaquie oppose un obstacle matériel pour l'État Tchécoslovaque à l'exercice de ses droits de souveraineté sur son territoire; mais ces droits de souveraineté existent toujours. Par l'occupation allemande, ils ont été violés, mais non anéantis. Ces droits souverains de la République Tchécoslovaque subsistent: le seul obstacle à leur exercice sur le territoire tchécoslovaque est l'occupation de ce territoire par l'armée allemande.“ (Punkt 3 Abs. 4 und 5).

¹⁸ Siehe oben Note 7.

¹⁹ Punkt 8 des Kommuniqués.

²⁰ Siehe den Wortlaut dieses Manifestes bei Marek 308: „These acts (of March 1939) are devoid of all legal validity and will never be recognized by any free citizen of our Republic. Neither have they nor can they have international validity.“

politisch weiter: Für uns existiert rechtlich mein Abgang vom Amte und aus der Heimat nicht, rechtlich gibt es für uns keine Zerschlagung der Republik, juristisch und politisch existiert für uns nichts, was der gewalttätige Nationalsozialismus nach dem 15. März 1939 bei uns durchgeführt hat. Ich erkläre diese unsere politischen und Rechtsgründe feierlich und ich betone, daß sie für alle hier gelten und daß sie für alle Angehörigen unseres Staates und unseres Volkes gelten, für Tschechen, Slowaken, Deutsche und Karpatenrussen und alle übrigen bei uns zu Hause. Ich erkläre ferner für nicht existent und rechtswidrig alles, wozu Ihr seit München gesetzwidrig und verfassungswidrig genötigt worden seid“²¹.

Den äußeren Anlaß zu dieser Rundfunkrede bildete die am 21. Juli 1940 erfolgte Anerkennung des „Tschecho-Slowakischen Nationalausschusses“ als „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ durch Großbritannien²². Das Schreiben des britischen Außenministers erfüllte allerdings in drei wesentlichen Punkten nicht die Wünsche und Erwartungen des „Tschecho-Slowakischen Nationalausschusses“. Die britische Regierung war zwar bereit, mit der vom „Tschecho-Slowakischen Nationalausschuß“ gebildeten „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ Beziehungen aufzunehmen und dieses Gremium als Vertretung des tschechischen und slowakischen Volkes anzuerkennen, sie war aber weder bereit, eine Grenzgarantie auszusprechen, noch auch sich die Auffassung des Nationalausschusses über die rechtliche Kontinuität der Tschechoslowakischen Republik zu eigen zu machen und verschob auch die Frage der Jurisdiktion über die tschechoslowakischen bewaffneten Einheiten auf einen späteren Zeitpunkt²³. Der Inhalt des Schreibens vom 21. Juli 1940 war von dem Wunsch der britischen Regierung bestimmt, sich in diesen wesentlichen Fragen volle Handlungsfreiheit zu bewahren. Die Rechtsstellung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ entsprach in Großbritannien also im wesentlichen der eines Nationalkomitees im Ersten Weltkrieg und unterschied sich schon dadurch von dem Status der auf

²¹ Tschechischer Wortlaut bei Körbel, der nach der Zeitschrift „Cechoslovak“ vom 26. Juli 1940 zitiert; deutsch bei Jaksch 359.

²² In seinem Schreiben vom 21. Juli 1940 erklärte der britische Außenminister Lord Halifax, die britische Regierung „. . . are happy to recognize and enter into relations with the provisional Czechoslovak Government established by the Czechoslovak National Committee to function in this country.“, siehe Korkisch 85, Note 5; Marek 315, Note 3; Taborský 85. — Mit diesem Schreiben beantwortete der britische Außenminister einen Brief, in dem Beneš am 9. Juli 1940 die britische Regierung davon unterrichtet hatte, daß „. . . in view of the new situation resulting from the recent events in our country and in Europe in general, the National Committee, in agreement with our Army, with all our important political bodies abroad and especially in agreement with the spirit of resistance — obvious and unbreakable — of the overwhelming majority of the entire population in our occupied country, has now decided, to constitute a Provisional Czechoslovak Government with the whole State machinery — as far as would be possible to establish it on British territory.“; Taborský 87 f.; Marek 315, Note 2.

²³ Siehe die Erklärung des Unterstaatssekretärs im britischen Außenministerium R. A. Butler vom 24. Juli 1940; Marek 314.

britischem Boden tätigen eigentlichen Exilregierungen, daß kein Austausch diplomatischer Vertreter mit der britischen Regierung stattfand²⁴. Die Rundfunkrede Beneš vom 24. Juli 1940 zeigt, wie wenig die tschechische politische Emigration mit dem durch die britische Zustimmung zur Bestellung einer „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ Erreichten zufrieden war. Beneš versuchte deshalb, durch eine Flucht in die Öffentlichkeit die vorsichtig abwartende Haltung des Foreign Office propagandistisch zu überspielen.

Von tschechischer Seite²⁵ wurde diese Erklärung als eine Folgerung aus der am 21. Juli 1941 erfolgten „vollen Anerkennung“ durch die britische Regierung hingestellt, wobei freilich außer acht gelassen wird, daß die britische Regierung auch bei diesem Akt gerade die Grenzfrage offen ließ²⁶. Selbst in der Note der britischen Regierung vom 5. August 1942 an die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“, über die der britische Außenminister Eden das Unterhaus am gleichen Tage unterrichtete und in der sich die britische Regierung „als frei von jeder Verpflichtung“ im Hinblick auf die im Jahre 1938 getroffenen Regelungen betreffend die Tschechoslowakei²⁷ erklärte, ist noch keine Garantie der tschechoslowakischen Staatsgrenzen nach dem Stande von 1918 bis 1938 ausgesprochen²⁸. Lediglich das französische Nationalkomitee de Gaulles erklärte am 29. September 1942, es betrachte das sog. Münchener Abkommen als von Anfang an nichtig²⁹.

²⁴ Siehe hierzu die Ausführungen von Marek 315, die den Unterschied zu den eigentlichen Exilregierungen herausarbeitet, ungeachtet der von ihr in diesem Zusammenhang ebenfalls zitierten (Note 4) „sibyllischen Feststellung“ Churchills in seiner Erklärung vor dem Unterhaus vom 23. Juli 1940: „Was die Stellung der Tschechoslowakischen Regierung im Verhältnis zur polnischen und anderen in diesem Lande bestehenden Regierungen angeht, so mögen zwar vielleicht gewisse Unterschiede der Form vorliegen, grundsätzlich aber besteht kein Unterschied“.

²⁵ Taborský 89 f. (93).

²⁶ Auch der „Ministerpräsident“ der „Vorläufigen Tschechoslowakischen Regierung“, Monsignore Šrámek, erklärte in einer Rede, die er im britischen Rundfunk am 25. Juli 1941 hielt, die britische Regierung habe durch ihre Note vom 21. Juli 1941 die Tschecho-Slowakische Regierung anerkannt: die britische Regierung . . . „has chosen this very moment to recognize the Czechoslovak Government as the authorized Government of the free Allied Czechoslovak State. As a consequence, the Czechoslovak State, its sovereignty and its external attributes, in conformity with the Czechoslovak Constitution of 1920, continue to exist in the territory of this country on the basis of the declaration made by the British Government in Parliament.“, zit. bei Marek 319.

²⁷ „ . . . that as Germany has deliberately destroyed the arrangements concerning Czechoslovakia reached in 1938, in which H. M. Government in the United Kingdom participated, H. M. Government regard themselves as free from any engagements in this respect. At the final settlement of the Czechoslovak frontiers to be reached at the end of the war, they will not be influenced by any changes effected in and since 1938“, Wortlaut der Note bei Korkisch 83 f. und Marek 321.

²⁸ Siehe hierzu Korkisch 83; Marek 323, insbes. Note 2; Raschhofer 248 f.

²⁹ „ . . . the French National Committee, rejecting the agreements signed in Munich on September 29, 1938, solemnly declare that they consider these agreements as null and void as also all acts accomplished in the application or in consequence of these same agreements. Recognizing no territorial alternations affecting Czecho-

Für den Standpunkt der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ bedeuteten alle diese diplomatischen Akte der Alliierten aber lediglich eine größere oder geringere Annäherung an die von ihr vertretene politische und rechtliche Grundauffassung. Eine Korrektur der Kontinuitätstheorie in der ihr von Beneš gegebenen Fassung auf Grund rechtlicher oder auch nur politischer Erwägungen oder gar eine Einschränkung auf die im Völkerrecht anerkannten Grundsätze kam für sie offenbar niemals in Betracht, vielmehr wurde die Wirklichkeit an ihr gemessen und nach ihr beurteilt, wobei man die Unterschiede zwischen den Grundsätzen des Völkerrechts hinsichtlich der staatlichen Kontinuität und der eigenen ad hoc entwickelten These verwischte oder unerörtert ließ.

Die Rundfunckerklärung vom 24. Juli 1940 enthält bereits die ganze „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“. Dabei wird aber nicht nur das Weiterbestehen des Staates in dem Umfange und in der Form postuliert, wie er in den Jahren 1918 bis 1938 bestanden hatte; Beneš erklärte darüber hinaus auch seinen Rücktritt vom Amte des Präsidenten der Republik am 5. Oktober 1938 und sein Verlassen der Republik wenige Tage später rechtlich als irrelevant, so daß auch insoweit, in seiner Person und in seiner amtlichen Eigenschaft, die rechtliche Kontinuität gegeben sei. Später, so z. B. nach seiner Rückkehr nach Prag, hat Beneš vor dem Parlament³⁰ diese Einbeziehung seiner Person in die „Kontinuitätstheorie“ mit der Behauptung zu rechtfertigen und zu begründen gesucht, daß er 1938 nur unter dem Druck der deutschen Regierung auf sein Amt verzichtet habe³¹.

slovakia supervening in 1938 or since that time, they undertake to do everything in their power to ensure that the Czechoslovak Republic within frontiers prior to September 1938, obtains all effective guarantees for her military and economic security her territorial integrity and her political unity;“, Marek 323; siehe auch Korkisch 87.

³⁰ Raschhofer 243, auf Grund der „Mésage, adressé par le président Beneš à l'assemblée nationale de la République Tchécoslovaque (Inauguration des travaux du parlement tchécoslovaque)“ Prag 1946; siehe auch Beneš 73 ff.

³¹ In der Rundfunkrede, in der Beneš seine Rücktrittsabsicht am 5. Oktober 1938 bekanntgegeben und eingehend begründet hatte (siehe oben Note 4), fehlt jede Andeutung eines solchen äußeren Zwanges; im Gegenteil: Beneš äußerte sich in diesen Grenzen nach dem Münchener Abkommen durchaus zuversichtlich. Er unterstrich, daß er den Entschluß, zurückzutreten, auf Grund eingehender Beratungen mit den verfassungsmäßig zuständigen Organen und einem größeren Freundeskreis freiwillig und auf Grund tiefer persönlicher Überzeugung („svobodně a ze svého osobného přesvědčení“) gefaßt habe. Beneš hat auch bereits aus dem Ausland seinem Nachfolger, Dr. Hácha, zu dessen Wahl noch telegraphisch die besten Wünsche für die Führung seines Amtes ausgesprochen und besonders auch die Einstimmigkeit dieser Wahl unterstrichen; den Wortlaut dieses Schreibens und der Antwort Dr. Háchas siehe Beneš 80 f. — Bemerkenswert ist die zurückhaltende Form, in der selbst Táborský 49 Note 65a über diese „offizielle Auffassung der gegenwärtigen tschechoslowakischen Regierung“ und die daraus gezogenen Folgerungen berichtet.

Während des Krieges hat der Ministerpräsident der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“, Monsignore Dr. Šrámek, erklärt, daß die Amtsperiode Dr. Beneš, der am 18. Dezember 1935 für sieben Jahre zum Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik gewählt worden war, normalerweise, also ohne seinen Verzicht auf das Amt, erst am 18. Dezember 1942 abgelaufen wäre. Unter Berufung auf § 58 der tschechoslowakischen Verfassung von 1920, demzufolge ein Präsident solange im Amt verbleibt, bis ein Nachfolger gewählt ist, blieb nach Auffassung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ Dr. Beneš auch nach diesem Zeitpunkt bis auf weiteres im Amte, da eine neue Wahl unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei³². Der Zweck auch dieser juristischen Konstruktion liegt auf der Hand: Die Stellung Benešs als Sprecher der tschecho-slowakischen politischen Emigration sollte durch diese Fiktion auch nach außen, den Alliierten gegenüber, unanfechtbar gemacht und damit auch die Stellung der tschechoslowakischen Emigrantenregierung gehoben werden. Die behauptete Legitimität seiner Stellung als Staatspräsident sollte helfen, der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ den Status der übrigen in Großbritannien tätigen Exilregierungen zu verschaffen.

Im Vordergrund dieses politischen Programms, dessen Kernstück die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ bildete, stand die Absicht, nicht nur den rechtlichen Fortbestand des tschechoslowakischen Staates zu bekunden, sondern die Wiedererlangung der sudetendeutschen Gebietsteile in der für Beneš und seine Gesinnungsfreunde kennzeichnenden Überbewertung formalrechtlicher Argumente eben dadurch der politischen Diskussion zu entziehen, daß man das „Münchener Abkommen“ als ex tunc unwirksam hinstellte und damit die Rechtsgültigkeit der Abtretung des Sudetengebietes leugnete.

An sich hat die Gültigkeit des „Münchener Abkommens“ mit der Frage des rechtlichen Fortbestehens des tschechoslowakischen Staates nichts zu tun, jedenfalls dann nicht, wenn man das Problem der staatlichen Kontinuität so versteht, wie dies im Völkerrecht üblich ist. Das Besondere der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ besteht aber gerade darin, daß beide Probleme aufs engste miteinander verknüpft wurden, wobei die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ das Risiko in Kauf nahm, daß angesichts der engen Verquickung der beiden Probleme bei einer Ablehnung ihrer These von der Ungültigkeit des „Münchener Abkommens“ auch die Kontinuität des Staates überhaupt in Frage gestellt worden wäre, ein Ergebnis, das bei der Abneigung der britischen Regierung, territoriale Vorentscheidungen zu treffen, durchaus nicht von der Hand zu weisen war³³.

³² Siehe die von Dr. Šrámek am 18. Dezember 1942 im Namen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ abgegebene Erklärung; siehe T a b o r s k ý 49.

³³ Siehe hierzu eingehend M a r e k 306 f. In der Tat vermied es E d e n noch in seiner gegen das „Münchener Abkommen“ gerichteten Erklärung vom 5. August 1942, zur Frage der künftigen Grenzen der Tschechoslowakei Stellung zu nehmen, siehe K o r k i s c h 86 f.

Dadurch, daß dieses Vorgehen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ dann im Zuge der weiteren Gesamtentwicklung von den Alliierten, auch von der britischen Regierung, hingenommen wurde, ist die rechtliche Problematik dieser Doktrin freilich noch nicht geklärt. Dies umso weniger, als es die Verlegung des Schwerpunktes auf das „Münchener Abkommen“ den Verfechtern der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ überhaupt als überflüssig erscheinen ließ, auf die grundlegende völkerrechtliche Frage der staatlichen Identität und Kontinuität einzugehen und zu erörtern, welche Folgerungen sich daraus im Hinblick auf die besondere Lage der Tschechoslowakei in dem in Frage stehenden Zeitraum ziehen lassen³⁴.

Ohne auf die Frage der Rechtsgültigkeit der Abtretung des Sudetengebietes näher einzugehen³⁵, sei lediglich auf die Widersprüche hingewiesen, die das Verhalten der tschechoslowakischen Regierung während und nach der Krise von 1938 und der zum Teil aus denselben Personen bestehenden „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ im Zweiten Weltkrieg kennzeichnen.

Dr. Beneš, der die Kontinuitätsdoktrin verkündete und dessen bestimmender Einfluß auf das gesamte politische Aktionsprogramm der tschechoslowakischen Emigrantenregierung und im besonderen natürlich auf dessen Grundlage, eben die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“, klar zu Tage liegt, hatte auch die Politik der Tschechoslowakei während der Staatskrise im Jahre 1938 maßgeblich bestimmt. Das Verhalten der tschechoslowakischen Regierung ließ im Jahre 1938 keinen Zweifel, daß sie das Abkommen als rechtsverbindlich ansah. Der damalige tschechoslowakische Außenminister Dr. Kamil Krofta hatte am Morgen des 30. September 1938, im Beisein des französischen, des britischen und des italienischen Gesandten, im Namen des Präsidenten der Republik (Beneš) und im Namen der tschechoslowakischen Regierung die Annahme der in München „ohne uns und gegen uns gefällten Entscheidungen“ erklärt³⁶. Weiterhin hat die tschechoslowakische Regierung auch an den Arbeiten zur Durchführung des „Münchener Abkommens“ mitgearbeitet; sie hat ihre Vertreter in den „internationalen Ausschuß“ entsandt, der aus Vertretern Deutschlands, Großbritanniens, Italiens und der Tschecho-

³⁴ Siehe hierzu Marek, für die Tschechoslowakei im besonderen: 283 ff., 303 ff.

³⁵ Siehe Korkisch; Marek 283 f., 306; Raschhofer 180 ff. Gegen die Gültigkeit des „Münchener Abkommens“ Taborský (Sekretär Benešs während des zweiten Weltkrieges); kritisch auch Wright, Quincy: The Munich Settlement and international Law. American Journal of International Law 33 (1939) 12—32.

³⁶ Wortlaut dieser Erklärung bei Taborský 8; Marek 283; Raschhofer 182, hier auch der Wortlaut einer ausführlichen Prager Meldung vom gleichen Tage, derzufolge sich die tschechoslowakische Regierung „im vollen Bewußtsein der historischen Verantwortung . . . unter voller Zustimmung der verantwortlichen Faktoren der politischen Parteien dazu entschlossen [habe], die Münchener Beschlüsse anzunehmen“; in der Regierungserklärung vom 4. Oktober 1938 versicherte der tschechoslowakische Ministerpräsident Syrový, daß „die Regierung die Entscheidung der vier Großmächte in München loyal erfüllen wolle im Bestreben und im Glauben, die Lebensinteressen des neuen Staates zu schützen und zu sichern“; siehe Baden: Historisch-politische Betrachtungen zum Münchener Abkommen. Außenpolitische Monatshefte 1938, S. 1040 ff.

slowakei bestand³⁷. Schließlich kam es auch zu einer vertraglichen Regelung der durch die Gebietsabtretung entstandenen Staatsangehörigkeitsfragen³⁸.

Besonders bedeutsam und einschneidend waren aber die Folgerungen, welche sich für das innerstaatliche Recht in den von der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ in Anspruch genommenen Gebieten und für deren Bewohner ergaben. Sie sind in der Erklärung vom 24. Juli 1940 bereits angedeutet. Noch während des Krieges aber hat die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ alle aus dieser Theorie abzuleitenden rechtlichen Konsequenzen gezogen und sie zur Grundlage ihrer rechtspolitischen Erklärungen und „gesetzgeberischen“ Maßnahmen gemacht. Während die Folgerungen aus dieser Doktrin, solange sich die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ außerhalb des früheren Staatsgebietes befand, im wesentlichen auf den politischen und propagandistischen Bereich beschränkt und ohne Auswirkungen auf die Bevölkerung der nach dieser Doktrin in Anspruch genommenen Gebiete blieben, zeigte sich die volle Tragweite der Kontinuitätstheorie in dem Zeitpunkt, als die tschechoslowakische Emigrantenregierung im Zuge der Besetzung des früheren Staatsgebietes durch die sowjetische Armee und als von der sowjetischen Besatzungsmacht eingesetztes Vollzugsorgan ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete aufnahm und nun rücksichtslos alle ihr zweckmäßig erscheinenden Konsequenzen aus dieser Doktrin und der ihr zugrunde liegenden Fiktion zog.

Die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ unterstrich zwar auch bei ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit, die sie während des Krieges in der Emigration entfaltete, immer wieder und mit Nachdruck die Kontinuität der Rechtsetzung mit der Rechtsordnung der ersten Republik, deren Wiederherstellung sie als das Ziel ihrer Tätigkeit verkündete und in den Gesetzgebungsakten selbst herausstellte³⁹, wobei alle Widersprüche mit dem Hinweis auf die Ausnahmesituation gerechtfertigt wurden. So hat sich vor allem auch der am 30. Januar 1942 in London eingesetzte „Rechtsrat“ (Právní rada), dessen Aufgabe darin bestand, Rechtsgutachten darüber zu erstatten, ob eine

³⁷ Raschhofer 188 f. und 237; Marek 287.

³⁸ Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938, RGBl. II 893; Slg. Nr. 300; siehe zu diesem Vertrag eingehend Korkisch: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 10 (1940/41) 179 ff.

³⁹ So wurde in dem auf Vorarbeiten aus dem Jahre 1941 zurückgehenden Entwurf eines „Dekretes über die Erneuerung des vollen staatlichen Lebens der Tschechoslowakischen Republik und der Rechtsordnung auf ihrem Gebiet“ — der später abgeändert als Verfassungsdekret des Präsidenten vom 3. August 1944 (Tschechoslowakisches Amtsblatt Nr. 11 vom 14. November 1944) erlassen, durch Beschluß der tschechoslowakischen Regierung vom 27. Juni 1945 ausdrücklich aufrechterhalten und im Gesetzblatt durch Kundmachung vom 27. Juli 1945 (Slg. Nr. 30) neu verkündet und schließlich mit einigen Abänderungen als Verfassungsgesetz vom 19. Dezember 1945 (Slg. Nr. 12/1946) erneut erlassen wurde — der Anschluß an die bis 1938 geltende Rechtsordnung ausdrücklich ausgesprochen und geregelt.

Verordnung oder Entscheidung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ oder der Zentralämter mit der tschechoslowakischen Rechtsordnung in Einklang stand⁴⁰, in einer seiner ersten Stellungnahmen ausführlich mit der von der tschechischen und slowakischen politischen Emigration im Auslande aufgebauten Verfassungs- und Rechtsordnung beschäftigt und sich dabei, ausgehend von der Rede Benešs vom 24. Juli 1940, noch einmal ausdrücklich zur „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ bekannt⁴¹.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ den Vorschriften der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 nicht entsprachen und auch gar nicht entsprechen konnten, weil alle rechtsetzenden Organe, vor allem das Parlament, fehlten. Eine gesetzgebende Gewalt des Staatspräsidenten, etwa auf Grund einer Ermächtigung, Notanordnungen zu erlassen, kannte die Verfassung von 1920 nicht, so daß die „Dekrete (Verfassungsdekrete) des Präsidenten der Republik“ — die Form, in der die Gesetzgebungsakte der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ ergingen — selbst durch die fingierte Fortdauer der Präsidentschaft Dr. Benešs nicht auf eine verfassungsrechtliche Analogie gestützt werden können. Besonders bedenklich ist es aber, daß auch nach der Beendigung der Kampfhandlungen die wichtigen Gesetzgebungsakte, durch welche in die elementarsten Rechte etwa eines Drittels der Gesamtbevölkerung entscheidend eingegriffen wurde, ebenfalls noch in der Form solcher „Dekrete des Präsidenten der Republik“ ergangen sind⁴² und von dem Gedanken der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ bestimmt waren.

⁴⁰ K ö r b e l 235.

⁴¹ „Dieser Rechtsgrundsatz von der rechtlichen Fortexistenz der Vor-Münchener Republik und der Fortdauer ihrer Rechtsordnung hat seine Grundlage in den materiellen Vorschriften des tschechoslowakischen Verfassungsrechts. Nach § 64 der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vertritt der Präsident der Republik den Staat nach außen und vereinbart und ratifiziert die internationalen Verträge. Verträge, durch welche das Staatsgebiet geändert wird, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung. Soweit es sich um Änderungen des Staatsgebietes handelt, gibt die Nationalversammlung ihre Zustimmung in der Form eines Verfassungsgesetzes. Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können nur durch ein als Verfassungsgesetz bezeichnetes Gesetz abgeändert oder ergänzt werden. Nach § 33 der Verfassungsurkunde ist zur Abänderung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile die Dreifünftelmehrheit der Mitglieder beider Häuser erforderlich.“ Aus dieser verfassungsrechtlichen Argumentation zieht der „Rechtsrat“ den Schluß, daß die „in München getroffene Entscheidung“ und alle aus den späteren Ereignissen für die Tschechoslowakei entstandenen Folgen ungültig seien und setzt hinzu, daß „die Besetzung tschechoslowakischen Staatsgebietes durch fremde Heere, die im Oktober 1938 und im März 1939 erfolgte, einen Zustand hervorrief, der keine Stütze in der tschechoslowakischen Rechtsordnung hat und ungeachtet alles übrigen, was sich aus außerrechtlichen (metajuristischen) Gesichtspunkten dagegen anführen läßt, ein gesetzwidriger, verfassungswidriger und rechtswidriger Zustand ist“; siehe K ö r b e l 236.

⁴² Alle im Jahre 1945 ergangenen Normen, durch welche in die Rechte der Sudetendeutschen (und Madjaren) eingegriffen wurde, sind in dieser der Verfassung von

Wie ernst es der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ jedoch von Anfang an mit ihrer Kontinuitätsdoktrin war, zeigte eine im Oktober 1941 abgegebene Erklärung, in der in programmatischer Form alle Folgerungen aus dieser Doktrin bereits angedroht werden:

„Die tschechoslowakische Regierung erklärt hiermit, daß sie niemals anerkannte, anerkennt noch jemals anerkennen wird irgendeine Übertragung oder Verfügung über ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen, welches am 27. September 1938 dem tschechoslowakischen Staat, den Provinzen, Bezirken, Gemeinden und allen öffentlichen Körperschaften auf dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik gehörte, insofern diese Übertragungen und Verfügungen nach dem genannten Tag unter dem Druck feindlicher Besetzung oder als Ergebnis anderer politischer Ausnahmebedingungen zustande kamen. Es ist in diesem Zusammenhang unwesentlich, ob diese Übertragungen und Verfügungen äußerlich als freiwillig erscheinen und ob sie stattfanden oder stattfinden werden zum Vorteil tschechoslowakischer Bürger oder von Bürgern auswärtiger Staaten.

Diesem Grundsatz entsprechend wird allen Übertragungen oder Verfügungen über Privatvermögen, die nach dem 27. September 1938 unter den oben erwähnten Umständen vorgenommen wurden, die Anerkennung versagt oder versagt werden.

Diese Erklärung erstreckt sich im besonderen auch auf alle tschechoslowakischen Wertpapiere, deren erzwungene oder scheinbar freiwillige Übertragung nach dem 27. September 1938 unter den erwähnten Umständen erfolgte. Alle Übertragungen und Verfügungen, die in den Bereich dieser Erklärung fallen, sind null und nichtig und werden weiterhin für null und nichtig erklärt, und die tschechoslowakische Regierung behält sich das Recht vor, ein Verfahren und Sonderbedingungen für die nötige Wiedergutmachung festzusetzen. GleichermäÙen behält sich die tschechoslowakische Regierung das Recht vor, strafrechtliche Sanktionen gegen alle Personen zu erlassen, die dem Geist dieser Erklärung zuwider gehandelt haben oder handeln sollten⁴³.“

1920 unbekanntem Form ergangen, darunter vor allem die Dekrete, welche die Konfiskation des gesamten Vermögens der Personen deutscher und magyarischer Volkszugehörigkeit verfügten (Dekrete vom 19. Mai 1945, Slg. 5; vom 21. Juni 1945, Slg. 12; vom 25. Oktober 1945, Slg. 108, um nur die wichtigsten zu nennen), das sog. „Retributionsdekret“ vom 19. Juni 1945, Slg. 16 (siehe Note 34) und nicht zuletzt auch das „Verfassungsdekret“ des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, durch das den ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit aberkannt bzw. versagt wurde; siehe „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“, Bd. IV/1, S. 204—287.

⁴³ Die englische Fassung dieser Erklärung findet sich bei T a b o r s k ý 93, Note 116, der aber kein genaues Datum angibt (nur Oktober 1941):

„The Czechoslovak Government hereby declares that it has never recognised, does not recognise, and at no time will recognise any transfers or disposals of property whether movable or immovable, which on September 27th belonged to the Czechoslovak State, provinces, districts, communes and all public bodies on the territory of the Czechoslovak Republic, in so far as these transfers and disposals were

Diese und eine Reihe weiterer einschneidender Maßnahmen, welche noch während des Krieges insbesondere gegen die innerhalb der früheren Staatsgrenzen siedelnde deutsche und madjarische Volksgruppe und ihre Angehörigen geplant wurden, hat die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“, als sie die Regierungsgewalt auf dem tschecho-slowakischen Staatsgebiet übernommen hatte, auch tatsächlich und zwar in einem noch sehr viel weitergehenden Ausmaß durchgeführt.

Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ bildete die „rechtliche“ Grundlage insbesondere auch für alle Gesetzgebungsakte, durch welche die Bevölkerung der im Jahre 1938 an das Deutsche Reich und Ungarn abgetretenen Gebietsteile schwer betroffen wurde, indem ihr die Grundlagen ihres wirtschaftlichen und kulturellen Lebens entzogen und darüber hinaus auch ihre physische Existenz bedroht wurde⁴⁴. So wurden z. B. bereits am 19. Mai 1945 „ausnahmslos alle Vermögensübertragungen und vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht darauf, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen“, für ungültig erklärt, „sofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation . . . vorgenommen wurden“⁴⁵. Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ bot die Handhabe, nicht nur alle seit 1938 in diesen Gebieten ergangenen gesetzlichen Vorschriften nach Belieben mit rückwirkender Kraft aufzuheben und die Rechtsgültigkeit der in diesem Zeitraum vorgenommenen Rechtsgeschäfte in Frage zu stellen, sondern darüberhinaus auch das Verhalten dieses Zeit-

effected after the said date under the pressure of enemy occupation or as the result of other exceptional political conditions. In this connection it is immaterial whether these transfers and disposals appear outwardly to be of a voluntary character, and whether they took place, or will take place, for the benefit of Czechoslovak citizens, or of citizens of foreign States. In accordance with this principle, no recognition is granted, or will be granted, to any transfers or disposals of private property effected after September 27th 1938, under the circumstances indicated above.

This declaration applies, in particular, likewise to all Czechoslovak securities, the enforced or apparently voluntary transfers of which were effected after September 27th, 1938, under the circumstances indicated above. All transfers and disposals coming within the scope of this declaration are regarded, and will continue to be regarded, as null and void and the Czechoslovak Government reserves to itself the right to establish a procedure and detailed conditions for bringing about the necessary redress. The Czechoslovak Government likewise reserves to itself the right to issue penal sanctions against all persons who have acted, or may act, against the spirit of this declaration“; siehe auch Raschhofer 236.

⁴⁴ Die gesamte gegen die deutsche Bevölkerung der Tschechoslowakei seit 1945 ergangene Gesetzgebung liegt gesammelt und ins Deutsche übersetzt vor in dem Werk: „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“, Bd. IV/1: „Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei“ (1957) 181—314.

⁴⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945, Slg. Nr. 5, über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten.

raumes mit dem Maßstab eines irrealen und noch dazu übersteigerten Loyalitätserfordernisses gegenüber der in den Vor-Münchener Grenzen fiktiv weiterbestehenden „Tschechoslowakischen Republik“ zu messen. Ihre klarste Ausprägung hat diese Doktrin im sog. „Retributionsdekret“⁴⁶ gefunden, in dem nicht nur die Strafsätze des Strafgesetzbuches in rigoroser Weise verschärft wurden, sondern auch völlig neue Tatbestände politischer Natur rückwirkend unter strengste Bestrafung gestellt wurden⁴⁷. Auch im Privatrecht beruhen eine ganze Reihe neuer Normen auf der Kontinuitätsdoktrin, mit deren Hilfe weitgehende Eingriffe in das Vermögenrecht gerechtfertigt wurden.

Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ und die für sie besonders kennzeichnende Auffassung, daß das „Münchener Abkommen“ ex tunc ungültig sei, hinderte Beneš und seine Regierung allerdings im Jahre 1945 nicht, den auf Grund dieses Abkommens eingetretenen Staatsangehörigkeitswechsel der Bevölkerung der sudetendeutschen Gebiete ausdrücklich als gültig anzuerkennen⁴⁸. Diese vom tschechoslowakischen Gesetzgeber gewollte⁴⁹ Inkonzsequenz ist ein weiterer aufschlußreicher Beweis für den ausgesprochen politischen Zweckmäßigkeitscharakter der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“. Dadurch, daß man den Wechsel der Staatshoheit über die dieses Gebiet bewohnende Bevölkerung aber als gültig behandelte, verschaffte man sich eine „rechtliche“ Handhabe zur Ausweisung dieser Menschen aus ihrer angestammten Heimat: Man schob sie als „Ausländer“ ab⁵⁰.

⁴⁶ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Slg. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte.

⁴⁷ Die Befolgung der in der Zeit von 1938 bis 1945 auf tschechoslowakischem Staatsgebiet geltenden Vorschriften eines anderen Rechts als des tschechoslowakischen bildet gegenüber einer nach diesem Dekret strafbaren Handlung ebensowenig eine strafbefreiende oder strafmildernde Entschuldigung wie der Umstand, daß „Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden, sie angeordnet oder zugelassen haben“, noch auch, „daß der Täter diese unwirksamen Vorschriften für gerechtfertigt gehalten hat“ (§ 13 Abs. 1).

⁴⁸ Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität, dessen § 1 Abs. 1 bestimmt: „Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher und madjarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren“.

⁴⁹ In dem Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 2. August 1945 heißt es hierzu: „Die Mehrheit dieser Personen hat die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund der Regelung der Okkupanten selbst erworben. Diese Verfügung wäre zwar vom Standpunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichtig, das Verfassungsdekret hat diesen Akt einer ausländischen Staatsgewalt jedoch ausdrücklich anerkannt und dadurch ex lege alle diese Personen aus dem tschechoslowakischen Staatsverband ausgeschlossen“.

⁵⁰ Der im Verwaltungsrecht für die zwangsweise Entfernung lästiger Personen (Landstreicher, Arbeitsscheue u. dergl.) übliche Ausdruck „Abschiebung“ (odsun) wird auch in den einschlägigen tschechoslowakischen Vorschriften über die Aussiedlung

Die Feststellung, daß es sich bei der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ nicht um eine Rechtsthese, sondern um ein politisches Aktionsprogramm handelt, zu dessen Begründung man sich verschiedener, z. T. höchst problematischer und sogar einander widersprechender juristischer Argumente bediente, findet sich in dem Schrifttum, das sich mit dieser Doktrin beschäftigt, überall dort, wo in einer sachlichen Untersuchung die Fakten und ihre rechtliche Tragweite unvoreingenommen geprüft und gewürdigt werden⁵¹. Selbst die tschechischen Autoren sehen sich aber genötigt, den politischen Zweck der Theorie zuzugeben, wenn sie auch versuchen, diese Doktrin mit allen ihren Folgerungen als ihrem Wesen nach lediglich von juristischen Gesichtspunkten bestimmt und mit den geltenden Rechtsgrundsätzen übereinstimmend hinzustellen. Während sie sich aber über Aufgabe und Zweck der Doktrin insoweit einig sind, als es sich darum handelt, Existenz und Organisation sowie das politische Programm der Emigrantenregierung während des Krieges und seine Verwirklichung nach Beendigung der Feindseligkeiten zu rechtfertigen, gehen einige der Nachkriegsautoren weit über diesen Rahmen hinaus und sprechen der Doktrin eine grundlegende staatspolitische und staatsrechtliche Bedeutung zu, die im Grunde dem Gedanken der Kontinuität zuwiderläuft.

Bereits während des Krieges hat Eduard Táborský, der politische Sekretär Benešs, den Versuch unternommen, die Kontinuitätsdoktrin, ihre juristischen Thesen und die in ihr verkörperten politischen Ziele der tschechoslowakischen Emigrantenregierung in einer größeren Arbeit auf Grund eines umfangreichen Materials völkerrechtlich zu unterbauen. Die ausführliche Dokumentation der Arbeit, welche über die Tätigkeit der tschechoslowakischen politischen Emigration viele auch heute noch kaum an anderer Stelle zugängliche Belege und Dokumente bringt, kann freilich allen Bemühungen zum Trotz nicht darüber hinwegtäuschen, daß Ursprung und Ausgestaltung dieser Doktrin ausgesprochen von politischer Zweckmäßigkeit bestimmt sind.

Ganz im Sinne der Beneš-Erklärung vom 24. Juli 1940 verknüpft auch Táborský die völkerrechtliche These von der Identität und Kontinuität des tschechoslowakischen Staatswesens mit dem aus der tschechoslowakischen Verfassung abgeleiteten Postulat der Integrität der Staatsgrenzen:

„Wenn wir den Gesichtspunkt zugrunde legen, der nach meiner Auffassung zutreffend ist, daß nämlich das Münchener Abkommen und der Wiener Schiedsspruch ex tunc ungültig sind, dann müssen wir darauf bestehen, daß die sog. abgetretenen Gebiete ein integrierender Teil des tschechoslowaki-

der Deutschen verwendet: so bestimmt das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1945, Slg. Nr. 137, über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit in § 2: „Unter einer Sicherstellung (vorläufigen Sicherstellung) im Sinne dieses Dekretes und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist nicht die Zusammenziehung ausländischer Staatsangehöriger zu verstehen, die von der zuständigen Behörde an bestimmten Orten zum Zwecke ihrer späteren Abschiebung durchgeführt wurde“; auch in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1945, Amtsblatt Nr. 500 (III, 4), wird dieser Ausdruck verwendet.

⁵¹ So vor allem Marek 306 ff. (311) und Raschhofer 235 ff. (237).

schen Staates sind und stets waren und daher niemals aufhörten, unter tschechoslowakischer Herrschaft zu stehen und jetzt auch darunter stehen mit allen Konsequenzen, die sich daraus sowohl für die Gebiete als auch für deren Bewohner ergeben⁵².“

Auch der Brüner Professor Bohumil Kučera vertritt in seinem im Jahre 1949 veröffentlichten Aufsatz⁵³ die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ uneingeschränkt in der Form, wie sie im Kriege Beneš verkündet und Taborský völkerrechtlich zu unterbauen versucht hat. Der Aufsatz Kučeras bringt zwar weder im Tatsächlichen noch auch juristisch etwas Neues gegenüber der sehr viel umfangreicheren und auch sehr viel eingehender dokumentierten Arbeit Taborskýs. Die Ausführungen Kučeras lassen aber die ausgesprochen politische Funktion der Doktrin noch schärfer hervortreten und sind deshalb nach Form und Inhalt besonders kennzeichnend für die Art und Weise, in der von den Verfechtern dieser Theorie juristisch argumentiert wird; dies umso mehr, als Kučera in seiner Argumentation nicht mehr so vorsichtig und auf die Überwindung politischer Bedenken und juristischer Skepsis bedacht ist wie Taborský.

Kučera stellt den Grundsatz der Kontinuität oder Identität des Staates in seinen Vor-Münchener Grenzen als „die Leitidee im Kampfe um die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des tschechoslowakischen Staates“ nachdrücklich heraus und rechtfertigt diese These damit, daß das tschechoslowakische Volk „München niemals anerkannt habe, weil dies eine verbrecherische Aggression gegen einen friedliebenden Staat und ein friedliebendes Volk war“⁵⁴. Auf die Ereignisse des September 1938 geht Kučera nicht näher ein; vor allem wird die entscheidende Tatsache überhaupt nicht erwähnt, daß sich die tschechoslowakische Regierung und der damalige Staatspräsident Beneš nicht erst Ende September in München, sondern spätestens bereits am 21. September 1938 auf Grund der am 19. September in ultimativer Form ausgesprochenen Forderung Frankreichs und Großbritanniens mit der Abtretung der Sudetengebiete einverstanden erklärt haben⁵⁵, sofern die Abtretung nicht überhaupt von Beneš angeboten wurde⁵⁶. Die entscheidende Mitwirkung der beiden Großmächte bei der Neuregelung der Grenzen der Tschechoslowakei

⁵² Taborský 24.

⁵³ Kučera geht, wohl mit Rücksicht auf die beabsichtigte Auslandswirkung seines im „Bulletin de droit tchécoslovaque“ veröffentlichten Aufsatzes, auf die Erörterung der Theorie und ihre damit verbundene grundlegende Neuinterpretation, die in den Nachkriegsjahren in der Tschechoslowakei erfolgt, nicht ein.

⁵⁴ Kučera 53.

⁵⁵ Siehe Korkisch 92 f.; Raschhofer 175 f.

⁵⁶ Zu der Frage, ob Beneš bereits am 17. September 1938 der französischen Regierung gegenüber die Abtretung sudetendeutscher Gebiete an das Deutsche Reich vorgeschlagen hat, siehe die eingehende Erörterung auf Grund der 1958 in Prag veröffentlichten neuen Dokumente („Mnichov v dokumentech“ [München in Dokumenten] Prag 1958) von Rabl, Kurt: Neue Dokumente zur Sudetenkrise 1938. Bohemia-Jahrbuch des Collegium Carolinum 1 (1960) 312—362 (320 ff.); vgl. zu dieser Frage auch Čelovský, Boris: Das Münchener Abkommen 1938. Stuttgart 1958, S. 345 ff.

wird lediglich beiläufig mit dem vagen Bemerkten verzeichnet, die beiden Westmächte hätten „in München eine schwere Verantwortung für alle Konsequenzen übernommen, welche sich für das tschechoslowakische Volk aus ihrer Intervention ergeben“⁵⁷. Ungenau sind auch die Hinweise Kučera's auf das Verhalten der Alliierten, insbesondere der britischen Regierung, in der Frage der Anerkennung des Fortbestandes der Tschechoslowakei und ihrer Stellungnahme zur Weitergeltung des Münchener Abkommens. Ohne den Inhalt und die Tragweite der Erklärungen der verschiedenen alliierten Regierungen und einzelner Staatsmänner eingehend und sachlich zu analysieren, geht sein Bestreben einzig dahin, seine allgemeine Feststellung, daß Frankreich und Großbritannien, nachdem sie in den Krieg eingetreten waren und das rechtliche Fortbestehen der Tschechoslowakei anerkannt hatten, „auch München ablehnten“⁵⁸, aus den Erklärungen der britischen Regierung und des französischen Nationalkomitees de Gaulles herzuleiten, wobei er ebenfalls die völkerrechtliche Frage der staatlichen Kontinuität mit der Frage der Staatsgrenzen und den Erklärungen der Großmächte über ihre Kriegsziele in einem der tschechoslowakischen These dienlichen Sinne zu verknüpfen suchte. Auch er muß aber einräumen, daß sich die britische Regierung hinsichtlich der Grenzen in Mitteleuropa nicht festlegen wollte⁵⁹; dies gilt allerdings nicht nur, wie er meint, für die Erklärungen, welche die britische Regierung in den ersten Kriegsjahren abgab, sondern auch noch für ihre späteren Erklärungen, insbesondere auch für die Erklärung Edens vor dem Unterhaus am 5. August 1942⁶⁰. Die für die Weitergeltung des Münchener Abkommens entscheidende Frage, ob eine von mehreren Partnern geschlossene völkerrechtliche Vereinbarung über eine Grenzziehung, die inzwischen durchgeführt wurde, nachträglich durch einseitige Erklärungen einzelner Vertragspartner ex tunc für aufgehoben erklärt werden kann⁶¹, sieht Kučera

⁵⁷ Kučera 53, der weiterhin immer vom „Diktat von München“ spricht.

⁵⁸ Kučera 53.

⁵⁹ Kučera 54 im Hinblick auf die britische Note vom 18. Juli 1940.

⁶⁰ Kučera 54 f. hebt im Zusammenhang mit der britischen Note vom 18. Juli 1940 hervor, daß der Kampf um das Fortbestehen der Tschechoslowakischen Republik darauf gerichtet war, das „Diktat von München“ auch der Form nach zu beseitigen und verweist im Anschluß daran auf die Rundfunkerklärung Churchills vom 30. September 1940 an das tschechoslowakische Volk, auf die britische Note vom 11. November 1940 sowie auf die Erklärung, die Eden am 5. August 1942 vor dem Unterhaus abgegeben hat, in denen sich die britische Regierung von „München“ in der Form distanzierte, daß sie erklärte, sie erachte sich durch das „Münchener Abkommen“ bei der endgültigen Grenzfestsetzung nach Beendigung des Krieges nicht mehr gebunden. Durch die zeitlich begründete Einbeziehung der Erklärung, die Molotov am 9. Juni 1942 in London abgegeben hat, und in der er, wie Kučera (S. 55) angibt, „sich kategorisch . . . zugunsten der Vor-Münchener Grenzen der Tschechoslowakei“ ausgesprochen habe, erweckt Kučera allerdings den unrichtigen Anschein, als ob auch die Erklärungen von britischer Seite eine solche die künftigen Grenzen des Staates betreffende Zusage enthielten; das ist jedoch nicht der Fall, siehe Korkisch 99.

⁶¹ Siehe Korkisch 100 ff.

überhaupt nicht; ihre richtige Beantwortung würde allerdings auch der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ die Grundlage entziehen. Diese Grundfrage ist aber nicht das einzige Problem, dem Kučera und mit ihm die übrigen Verfechter der tschechoslowakischen Kontinuitätsdoktrin ausweichen.

In seiner juristischen Beweisführung geht Kučera von der Behauptung aus, das im Völkerrecht für den Fortbestand eines Staates allein Entscheidende sei die Kontinuität von Volk und Gebiet, während er das dritte nach dieser Lehre für die Fortdauer eines Staates maßgebende Element, die Identität der obersten politischen Organisation über Gebiet und Volk, völlig außer acht läßt⁶².

Auf die Frage, ob die Annexion tschechoslowakischen Staatsgebietes durch das Deutsche Reich „den Fortbestand des tschechoslowakischen Staates und seiner internationalen Persönlichkeit berühren“ konnte, geht er zwar ein, verneint sie aber lediglich mit der Begründung, es habe sich bei der Annexion des tschechoslowakischen Staatsgebietes nicht um eine „vollkommene Annexion“ gehandelt, da sie nur „als Einleitung zur Entfesselung des Zweiten Weltkrieges“ gedient habe; sie sei deshalb nur als militärische Okkupation anzusprechen, bei der das besetzte Gebiet nicht als eine endgültige Eroberung betrachtet werden könnte⁶³. Abgesehen davon, daß Kučera nicht klar erkennen läßt, ob er mit diesen Ausführungen nur auf die März-Ereignisse des Jahres 1939 Bezug nimmt oder auch die Abtretung des Sudetengebietes mit einbezieht, ist die Behauptung, die Annexion des tschechoslowakischen Staatsgebietes durch das Deutsche Reich sei ein Vorspiel zum Zweiten Weltkrieg gewesen, sachlich unrichtig und deshalb völkerrechtlich bedeutungslos⁶⁴.

Bei einer Reihe tschechoslowakischer Autoren der Nachkriegszeit begegnet die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ in ihrer bisherigen, nur auf den unmittelbaren politischen Zweck bezogenen Ausdeutung gewissen Vorbe-

⁶² Kučera 56. Wenn die Behauptung Kučeras zutreffen würde, daß die staatliche Kontinuität bereits durch die Fortdauer seiner materiellen Elemente, nämlich durch die Kontinuität von Gebiet und Bevölkerung, gewährleistet sei, so wäre der Untergang eines Staatswesens praktisch unmöglich (siehe hierzu Raschhofer 239, Note 1). Jedenfalls aber müßten sich dann hervorragende Werke der Völkerrechtsliteratur den Vorwurf einer „Zirkeldefinition“ gefallen lassen, wenn sie die Voraussetzungen, unter denen ein Staatswesen seine Rechtspersönlichkeit verliert, so umschreiben, wie dies in dem Werke von Oppenheim-Lauterpacht (International Law. I. 8. Aufl. 1955, S. 155) mit dem Satze geschieht: „A state ceases to be an international person when he ceases to exist“ oder bei Fenwick. (International Law, 1948, S. 149) mit der Feststellung: „Once international personality has been acquired by a State, it is lost only by the extinction of the State“. Diese Aussagen sind nur dann sinnvoll, wenn man die oberste politische Organisation über Gebiet und Bevölkerung als letzte entscheidende Voraussetzung für die Existenz eines Staates, für seinen Fortbestand trotz Gebietsänderungen und Revolution, ansieht.

⁶³ Kučera 56.

⁶⁴ Siehe Raschhofer 239. Selbst Beneš 97 sieht in den Märzereignissen von 1939 nur in dem Sinne den „tatsächlichen Beginn des zweiten Weltkrieges“, daß sie „ihm letzten Endes hervorrufen mußten.“

halten⁶⁵. Es setzt keine eigentliche Kritik ein⁶⁶, vielmehr wird der Versuch unternommen, diese Doktrin in einer Weise umzudeuten, die es ermöglichte, den seit Kriegsende drohenden und später auch erfolgten politischen Umbruch dadurch abzufangen, daß man eine solche Neugestaltung des Staatsaufbaus und des Staatslebens zeitlich vorwegzunehmen trachtete, um die entsprechenden Tendenzen ihrer Stoßkraft für die Zukunft möglichst zu berauben. Angesichts der Schwierigkeit (besser: der Unmöglichkeit), die Gesetzgebungstätigkeit der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ mit den Grundsätzen und den Vorschriften der Verfassung von 1920 in Einklang zu bringen, werfen diese Autoren die Frage auf, ob — verfassungsrechtlich und innerstaatlich gesehen — überhaupt noch von „Kontinuität“ gesprochen werden könnte, oder ob durch diese Gesetzgebungstätigkeit nicht bereits ein „revolutionärer Umbruch“ eingeleitet worden sei. Der einigermaßen verblüffende Versuch, aus der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ auch noch einen tiefgreifenden staatspolitischen Umbruch herzuleiten, kennzeichnet Wert und Funktion dieser Doktrin in eindeutiger Weise und unterstreicht einmal mehr die Manipulierbarkeit und den vordergründigen Charakter dieser angeblich grundlegenden Theorie.

Die Frage, ob die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ mit ihrer Verquickung der Kontinuität des Staatswesens mit seiner gebietsmäßigen Integrität völkerrechtlich vertretbar ist, wird in diesen Erörterungen überhaupt nicht kritisch geprüft, ja nicht einmal aufgeworfen. Auch den tschechoslowakischen Autoren der Nachkriegszeit, die über Bedeutung und Tragweite der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ diskutieren, geht es um ein politisches Anliegen, nicht um die Verteidigung oder Rechtfertigung einer Rechtsposition. Maßgebend für diese Erörterungen ist das Bestreben, die Nachkriegsentwicklung des Staates, die im Rahmen der früheren Rechtsordnung und

⁶⁵ Den Ausgangspunkt für die Nachkriegserörterung des Problems in der Tschechoslowakei bildete der Vortrag, den Prof. Dr. Zdeněk Neubaue r, am 29. November 1945 vor der „Pravnická Jednota“ in Prag gehalten hat; dieser Vortrag wurde im März 1946 in der Zeitschrift „Právník“ veröffentlicht. Neubaue r hat dann im Herbst 1946 einen weiteren Beitrag zu dieser Frage in der Zeitschrift „Právní Praxe“ veröffentlicht (siehe Note 1), der hier herangezogen wurde. Inzwischen waren auch Beiträge anderer Autoren zu dieser Frage veröffentlicht worden, so von dem bekannten Brünner Professor Dr. Fr. Weyr in den „Svobodné Noviny“ vom 4. Januar 1946, abgedruckt in „Právní Praxe“ 10 (1946) 21 ff., vom Vorsitzenden der Gesetzgebungs-Sektion des Ministerpräsidiums Dr. Pavel K ö r b e l (siehe Note 1) sowie der bereits besprochene Aufsatz und ein weiterer Beitrag zu dieser Frage (Kontinuita československého právního radu [Die Kontinuität der tschechoslowakischen Rechtsordnung]. Obzory II 6) von Prof. Bohumil Ku č e r a ; weitere Arbeiten zu dieser Frage: Vo s t a : O právní kontinuitě československé republiky [Die Rechtskontinuität der tschechoslowakischen Republik]. Prag 1947; Ko j e c k ý : Československo ve světle teorie mezinárodního práva o uznání [Die Tschechoslowakei im Lichte der Theorie des Völkerrechtes über die Anerkennung]. Prag 1947; siehe auch die Angaben bei Neubaue r 164 und 171.

⁶⁶ Lediglich Weyr hat sich in seinem Artikel in den „Svobodné Noviny“ (1946) kritisch gegen die Kontinuitätsdoktrin überhaupt geäußert.

von der Grundlage der Verfassung von 1920 aus schlechterdings nicht mehr gerechtfertigt werden kann, in ihren Anfängen und Grundlagen möglichst weit, am liebsten bis in den Herbst 1938 zurückzuverlegen.

Die tschechischen Nachkriegsautoren entwickeln in diesem Zusammenhang als eine Art Etikett der gesetzgeberischen Maßnahmen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ einen besonderen neuartigen „Revolutions“-Begriff, der als Gegensatz zur „materiellen Kontinuität“ verstanden werden soll und auch bereits auf die „gesetzgeberischen“ Maßnahmen der tschechoslowakischen Emigrantenregierung angewandt wird. Der Zweck dieser rechtstheoretischen Erörterungen ist es keineswegs, die Gesetzgebung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ während des Krieges abzuwerten oder gar ihre Geltungskraft in Frage zu stellen. Ganz im Gegenteil sollte dadurch diese Gesetzgebung als ein neuer „revolutionärer“ Ausgangspunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung hingestellt werden⁶⁷.

Diese Erörterungen sollten vor allem dazu dienen, den bei Kriegsende durch nationalpolitische Zwangsmaßnahmen eingeleiteten und weiterhin sozialrevolutionär ausgerichteten Umbau des Staatswesens, also die Anfänge der „sozialistischen Revolution“, um Jahre vorzuverlegen und dadurch die Mitglieder der Londoner Emigrantenregierung nachträglich noch politisch und ideologisch im Sinne des neuen Kurses zu legitimieren⁶⁸.

Für die „Konzeption der Kontinuität“ habe nach Auffassung dieser Autoren politisch „das Bemühen um eine völlige Wiederherstellung des vor-münchenerischen Zustandes“ gesprochen und juristisch „der glückliche Umstand, daß Führer der Auslandsaktion das bisherige Staatsoberhaupt war, dessen Amtszeit bis dahin noch nicht abgelaufen und das durch die Verfassung mit verhältnismäßig weitreichenden Kompetenzen ausgestattet war“⁶⁹. Ein Blick auf die tschechoslowakische Verfassung von 1920 zeigt freilich, daß diese Verfassung dem Staatspräsidenten die Kompetenzen, welche Dr. Beneš für sich in Anspruch nahm, nicht einräumte. Wenn Neubauer also feststellt, daß die Entscheidung für die „Konzeption der Kontinuität“ auf der einen oder für die „Konzeption einer Revolution“ auf der anderen Seite lediglich von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt war, so ergibt sich daraus, daß nicht die Überzeugung, in der Kontinuitätstheorie die sachlich allein vertretbare Rechtsgrundlage zu besitzen und zu verteidigen, für die Vertreter dieser Doktrin maßgebend war, sondern nur die Frage, welche von beiden Thesen politisch opportun erschien. Beide Theorien beruhen — das lassen gerade auch die Ausführungen Neubauers deutlich erkennen — auf einer Reihe juristischer Fiktionen. Zu welch absurden Ergebnissen dieses ganze Durcheinander juristischer Fiktionen führt, zeigt die Tatsache, daß Neubauer, ohne den logischen Widerspruch zu merken, mit Folgerungen, die er aus der „Revolutionskonzeption“ zieht, grundsätzliche Behauptungen der als ihren Gegensatz aufgefaßten „Kontinuitätskonzeption“ zu stützen sucht:

⁶⁷ Körbel 234.

⁶⁸ Neubauer 167.

⁶⁹ Neubauer 165.

Eines der grundlegenden Argumente für den Fortbestand der tschechoslowakischen Republik in ihren alten Grenzen im allgemeinen und für die Legitimität des Londoner Emigranten Ausschusses als „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ im besonderen ist die Behauptung, daß Beneš trotz seiner Abdankung am 5. Oktober 1938 auch weiterhin der legitime Präsident des Staates geblieben sei. Neubauer hebt diese Frage aus der subjektiven Sphäre behaupteten Zwanges heraus und „objektiviert“ sie, indem er feststellt, der durch München verursachte „Umsturz“ sei eine „Revolution im formalen Sinne“ gewesen. Verneint man aber, so führt er weiter aus, „die formale Kontinuität zwischen der ersten und der zweiten Republik, so erscheinen uns diese beiden Republiken als zwei verschiedene Staaten im Rechtssinne, als zwei verschiedene Rechtsordnungen, die aus verschiedenen normativen Ausgangspunkten hervorgegangen sind: der erste (Staat) wurde am 28. Oktober 1918 gegründet, der zweite durch München. Von dieser Annahme aus sind ganz unzweifelhaft alle verfassungs- und normenbildenden Akte, welche der zweiten Republik zugeschrieben werden, vom Standpunkt der Rechtsordnung der ersten Republik rechtlich irrelevant, d. h. ungültig, also nicht nur die Wahl des Dr. E. Hácha zum Präsidenten . . . , sondern auch die Abdankung des Präsidenten Dr. E. Beneš vom 5. Oktober 1938“⁷⁰.

Es hat angesichts dieser Ausführungen wenig Sinn, allen diesen Fiktionen und den aus ihnen hergeleiteten Folgerungen im einzelnen kritisch nachzugehen und die Unlogik einer Beweisführung darzutun, die das Weiterbestehen einer Rechtsordnung, an deren Stelle, wie ausdrücklich festgestellt wird, eine andere, neue getreten sei, nur deshalb unterstellt, um die „neue Ordnung“ auf diesem Wege für irrelevant erklären zu können. Das Beispiel spricht für sich und bedarf keines Kommentars, höchstens des Hinweises, daß die Folgerungen aus den aufgestellten Fiktionen auch sonst einer sachlichen Kritik nicht besser standhalten, wenn auch der innere Widerspruch nicht immer so klar und eindeutig zu Tage tritt.

Neubauer und ihn ergänzend Körbel legen das Schwergewicht ihrer Darstellung weitgehend auf die „Gesetzgebungsakte“ der Londoner Emigrantenregierung, deren von der Verfassung von 1920 nicht gedeckten Inhalt sie durch ihre „Revolutionskonzeption“ ex post zu rechtfertigen suchen. Es ist der Versuch, eine 1946 bereits uninteressant gewordene politische These durch eine neue Theorie zu ersetzen, die geeigneter erschien, die Maßnahmen der Emigrantenregierung ebenso wie die der Machthaber nach 1945 juristisch zu legitimieren. Der Schwerpunkt der Argumentation wird dabei aus dem Bereich des Völkerrechts in den des Staatsrechts verlegt. Damit sollte der Übergang „von der formalen zur materiellen Demokratie, vom Liberalismus zum Staatssozialismus“ erklärt und gleichzeitig „die dringende Liquidation (des) alten Nationalitätenproblems und die notwendige Verwandlung des Nationalitätenstaates in einen Nationalstaat“ gerechtfertigt werden⁷¹.

⁷⁰ Neubauer 166.

⁷¹ Neubauer 165.

Die als Kernstück das politische Aktionsprogramm der Emigrantenregierung tragende „Kontinuitätstheorie“, auf der Beneš und seine Mitarbeiter ihre ganze Politik während des Zweiten Weltkrieges aufbauten, wird nun über Bord geworfen und auch für die Vergangenheit ganz offen als das hingestellt, was sie immer war: ein auf juristische Fiktionen aufgebautes und bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen entstammendes politisches Programm.

Kennzeichnend für die tschechoslowakische Kontinuitätstheorie ist die ebenso zielbewußte wie willkürliche Verquickung echter juristischer Probleme mit ausgesprochenen Fiktionen und politischen Zielsetzungen zu einer nur schwer in ihre einzelnen Bestandteile auflösbaren Einheit. Das ganze Gemenge politischer und rechtlicher Thesen und Probleme greift zudem nicht nur in alle Fragen und Fragenbereiche ein, welche im Zusammenhang mit den Ereignissen vom Herbst 1938 und Frühjahr 1939 stehen, es greift auch noch weit hinein in die Ereignisse der Zeit nach Abschluß der Feindseligkeiten und steht vor allem im engsten Zusammenhang mit dem Ausschluß der deutschen Bevölkerung, also eines Viertels der gesamten Staatsbevölkerung, aus dem tschechoslowakischen Staatsverband und ihrer zwangsweisen Aussiedlung aus der angestammten Heimat.